

Erklärung zum Naturpark „Uckermärkische Seen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
Vom 10. Januar 1997

Auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) gibt der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung bekannt:

I. Erklärung zum Naturpark

- (1) Teilbereiche der Landkreise Oberhavel und Uckermark werden zum Naturpark erklärt. Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Uckermärkische Seen“.
- (2) Der Naturpark umfasst Teile des Neustrelitzer Kleinseenlandes, der Schorfheide, des Uckermärkischen Hügellandes, der Templiner Platte, der Zehdenick-Spandauer Havelniederung, der Granseer Platte und des Woldegk-Feldberger Hügellandes. Der Naturpark hat eine Größe von ca. 895 qkm. Der Naturpark beinhaltet folgende Schutzgebiete:
 1. Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“
 2. Landschaftsschutzgebiet „Neuruppin – Rheinsberg – Fürstenberger Wald- und Seengebiet“
 3. Naturschutzgebiet „Thymen“
 4. Naturschutzgebiet „Küstrinchenbach und Oberpfuhlmoor“
 5. Naturschutzgebiet „Tiefer – und Fauler See“
 6. Naturschutzgebiet „Großes Kernbruch“
 7. Naturschutzgebiet „Boitzenburger Tiergarten“
 8. Naturschutzgebiet „Clanssee“
 9. Naturschutzgebiet „Kleiner Kronsee“
 10. Naturschutzgebiet „Stoitzsee“
 11. Naturschutzgebiet „Poviestsee“
 12. Naturschutzgebiet „Damerower Wald“
 13. Naturschutzgebiet „Großes Mewenbruch“
 14. Naturschutzgebiet „Mellensee bei Lychen“
 15. Naturschutzgebiet „Kieker“
 16. Naturschutzgebiet „Knehdenmoor“
 17. Naturschutzgebiet „Stromtal“

Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete ist geplant.

- (3) Eine Übersichtskarte ist dieser Bekanntmachung zur Orientierung als Anlage beigefügt. Karten im Maßstab 1 : 100.000 können beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam, sowie bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Oberhavel und Uckermark von jedermann kostenlos während der Dienstzeiten eingesehen werden.

II. Zweck des Naturparkes

Zweck der Ausweisung des Naturparkes ist die Bewahrung des brandenburgischen Natur- und Kulturerbes. Es sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen in Übereinstimmung mit Naturschutzanforderungen praktiziert werden. Zweck ist weiterhin die einheitliche Pflege und Entwicklung des Gebietes für die Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume und der naturverträglichen Erholung sowie die Bewahrung und Entwicklung einer eisenzeitlich geprägten Kulturlandschaft.

Die Bekanntmachung des Naturparkes dient daher insbesondere

1. der Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit einer reich strukturierten, weitgehend harmonischen Kulturlandschaft mit einer Vielzahl unterschiedlicher, stark miteinander verzahnter Landschaftselemente, vor allem Seen, Kleingewässer, Moore, Heiden, Offenlandschaften und ausgedehnter Kiefern-, Laubmischwälder, Mittelwaldreste, Streunutzungswiesen, sowie weiteren kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvollen und vielgestaltigen Landschaftsstrukturen;
2. dem Schutz und der Entwicklung naturraumtypisch ausgebildeter, vielfältiger Lebensräume mit dem ihnen eigenen Reichtum an Tier- und Pflanzenarten;
3. der Ergänzung und dem Aufbau eines Verbundsystems verschiedener miteinander vernetzter Biotope;
4. dem Erhalt traditioneller und der Förderung umweltverträglicher, nachhaltiger Nutzungsformen in den Bereichen Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft sowie Erholungswesen und Fremdenverkehr;
5. der Förderung der Umweltbildung und Umwelterziehung und
6. der Einwerbung und dem gezielten Einsatz von Mitteln zur Pflege und Entwicklung des Gebietes aus Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

III. Trägerschaft, Verwaltung

Träger des Naturparkes ist das Land Brandenburg. Der Naturpark wird von der Landesanstalt für Großschutzgebiete gemäß § 58 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verwaltet. Die Landesanstalt für Großschutzgebiete ist Träger öffentlicher Belange. Die Naturparkverwaltung hat ihren Sitz in 17268 Knehden, Am Lindenberg 15, im Landkreis Uckermark.

IV. Wirksamwerden

Die Erklärung zum Naturpark gilt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt als im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bekannt gemacht.